

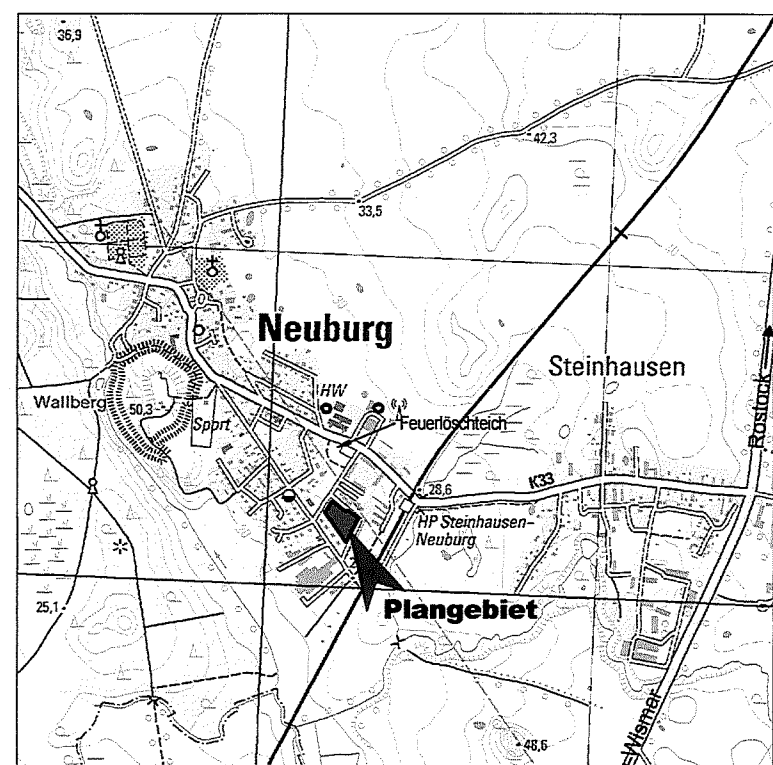
SATZUNG DER GEMEINDE NEUBURG

über den Bebauungsplan Nr. 14 "Wohnbebauung am Neuen Weg" in Neuburg

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 500

Gemeinde Neuburg
Gemarkung Neuburg
Flur 1



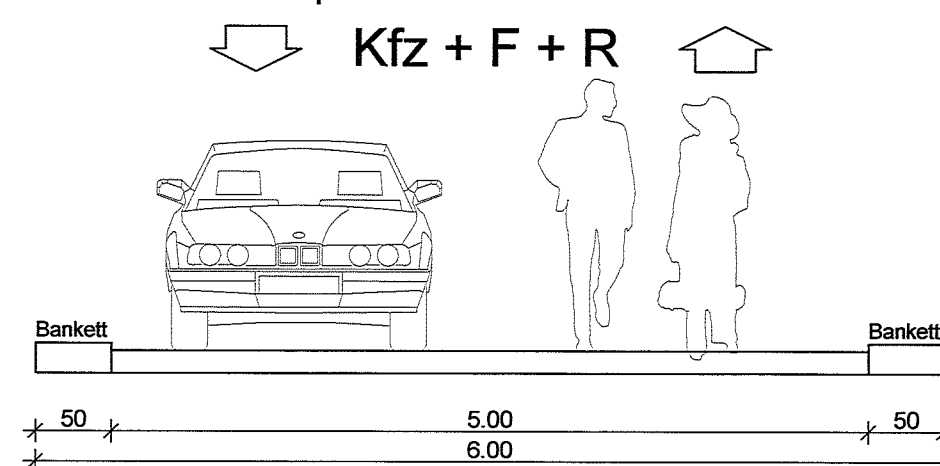
Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) Nr. 1 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO
GH	Gebäudehöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen		
	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (1) BauNVO
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 (2) BauNVO
---	Baugrenze	§ 23 (1) BauNVO
Verkehrsflächen		
	öffentlich	§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB
	Gehweg	
	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) Nr. 16 hier:	
	öffentlich	
	verkehrsberuhigter Bereich	
	Stellplatzfläche	
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen		
	Unterirdische Leitungen hier: Fernwärmeleitung des Zweckverbandes hier: Telekommunikationslinie (Telekom)	§ 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB
Stadterhaltung und Denkmalschutz		
	Umgrenzung von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 9 (6) BauGB
	Bodendenkmal	

Sonstige Planzeichen:

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
II. Darstellung ohne Normcharakter		
	Flurstücksgrenze	
z.B. 81/108	Nummer des Flurstücks	
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
	Geländehöhenpunkt, Höhenbezug HN	
	Böschung	
	vorhandene baul. Anlagen	
	Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 5,00 m	
	Schnittlinie Straßenquerschnitt	

Straßenquerschnitt Planstraße A M 1 : 50



PLANGRUNDLAGE
Vermessung:
Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Lothar Bauer
März 2013
ergänzende Daten aus dem GIS

Teil B - Textl. Festsetzungen

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - Baugebiet gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO
WA - allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 (6) BauNVO
Nicht zulässig sind:
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2)
 - Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
 - Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
 - Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)
 - Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO
Als Gebäudehöhe wird die oberste Dachbegrenzungskante, bei Turm- und Zeltdächern der oberste Dachbegrenzungspunkt oder die oberste Außenwandkante (Attika) definiert.
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen, wie die Firsthöhe gilt die mittlere Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnitts (Planstraße A).
 - Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
 - Gemäß § 23 (5) BauNVO sind Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen Straßengrenze der Planstraße A und straßenseitiger Baugrenze und deren Flucht ausgeschlossen.
 - Gemäß § 23 (5) BauNVO ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der straßenseitigen Baugrenze und deren Flucht und der Straßengrenze der Planstraße A die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) im Sinne des § 12 (BauNVO) nicht zulässig.
 - Gemäß § 23 (5) BauNVO ist in dem Bereich mit einem Abstand von 5,00 m vom äußeren Rand der Verkehrsfläche Neuer Weg (Straße einschl. Gehweg) die Errichtung von Gebäuden als Nebenanlage im Sinne des § 14 (1) BauNVO und die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) im Sinne des § 12 (BauNVO) nicht zulässig.
 - Nebenanlagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 (1) BauNVO sowie § 23 (5) BauNVO**
Im Plangebiet sind Einrichtungen und Anlagen für die Kleintierhaltung ausgeschlossen.
 - Niederschlagswasser nach § 9 (1) Nr. 14 BauGB**
Das von den Grundstücken und der Verkehrsfläche anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist in die Regenwasserleitung der Planstraße A mit Überlauf in die vorhandene Vorflut abzuleiten.

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V

- Dächer**
Dachaufbauten sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachgaupen sind mind. 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu beenden.
Dächer von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sind als Satteldach, Pultdach und Flachdach auszubilden.
- Außenwände**
zulässiges Material:
 - Sichtmauerwerk
 - verputzte bzw. geschlämmte Oberflächen
 - Außenwandverkleidungen aus Holzschalungen bzw. Fassadenplatten
 - für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Glas/Metall zulässig
 - andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen zulässig
nicht zulässig sind:
 - hochglänzende Baustoffe mit einem Glanzgrad > 70 GE - Melkopp 60° (z.B. Edelstahl, emaillierte Fassadenelemente, Fliesen o.ä.)
 - Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Einsatz echter Baustoffe vortäuschen.
- Nebenanlagen**
Gas- oder Ölheizungen außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen (die Umkleidung ist mit Materialien der Außenwand des Hauptgebäudes auszuführen).
Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzstützen zu umschließen.
- Zufahrten, Stellplätze, Zugänge**
Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder wassergebundene Decken auszubilden.
- Einfriedigungen**
Für die rückwärtigen und seitlichen Einfriedigungen sind nur Maschendrahtzäune oder Stabgitterzäune in Verbindung mit lebenden Hecken, lebende Hecken oder Holzstützen zulässig.
Die zulässige Höhe von Einfriedigungen im Straßenbereich ist auf maximal 1,20 m begrenzt.
- Sicht- und Windschutzwände**
Die Verwendung von Sichtschutzwänden als Grundstückseinfriedung ist nicht zulässig.
- Ordnungswidrigkeit**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

TEXTLICHE HINWEISE

Bodendenkmale
Baubereit im nordwestlichen Planbereich bedürfen zwingend einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 Denkmalschutzgesetz M-V. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unter Denkmalschutzbehörde rechtzeitig, und zwar mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen.
Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die unter Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Altlasten / Abfall / Bodenschutz
MITTEILUNGSPFLICHT NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrats des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsgutachten.

Unbelastete Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß i.d.R. durch einen Fachbetrieb entsorgen zu lassen.

Satzung der Gemeinde Neuburg

über den Bebauungsplan Nr. 14

"Wohnbebauung am Neuen Weg" in Neuburg

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Präambel:
Aufgrund:

- des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorschrift - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323)

und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... 22.08.2013 ... folgende Satzung der Gemeinde Neuburg über den Bebauungsplan Nr. 14 "Wohnbebauung am Neuen Weg" in Neuburg für das Gebiet Gemarkung Neuburg, Flur 1, Flurstück 81/108 bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften erlassen.

Verfahrensvermerk:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... 31.01.2013 ...
Neuburg, den 11. SEP. 2013 Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am ... 25.04.2013 ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Neuburg, den 11. SEP. 2013 Die Bürgermeisterin
- Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPiG) mit Schreiben vom ... 16.05.2013 ... beteiligt worden.
Neuburg, den 11. SEP. 2013 Die Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom ... 16.05.2013 ... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Neuburg, den 11. SEP. 2013 Die Bürgermeisterin
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ... 27.05.2013 ... bis zum ... 28.06.2013 ... während der Dienststunden im Amt Neuburg, Bautamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen:
 - dass von einer Umwelprüfung abgesehen wurde,
 - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
 - dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und
 - dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können,in der Zeit vom ... 08.05.2013 ... bis zum ... 27.05.2013 ... durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden.
Neuburg, den 11. SEP. 2013 Die Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, den ... Leiter des Katasteramtes
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am ... 22.08.2013 ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Neuburg, den 11. SEP. 2013 Die Bürgermeisterin
- Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften wurden am ... 22.08.2013 ... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ... 22.08.2013 ... gebilligt.
Neuburg, den 11. SEP. 2013 Die Bürgermeisterin
- Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften werden hiermit am 11. SEP. 2013 ausgefertigt.
Neuburg, den 11. SEP. 2013 Die Bürgermeisterin
- Der Beschluss über die Bebauungsplanung sowie die Stellungnahmen der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... durch Aushang in der Zeit vom 16. SEP. 2013 bis zum 02. OKT. 2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 3 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 3 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist am ... 02. OKT. 2013 ... rechtskräftig geworden.
Neuburg, den 07. OKT. 2013 Die Bürgermeisterin

Gemeinde Neuburg Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14

"Wohnbebauung am Neuen Weg" in Neuburg

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

SATZUNG DER GEMEINDE NEUBURG

über den Bebauungsplan Nr. 14 "Wohnbebauung am Neuen Weg" in Neuburg

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 500

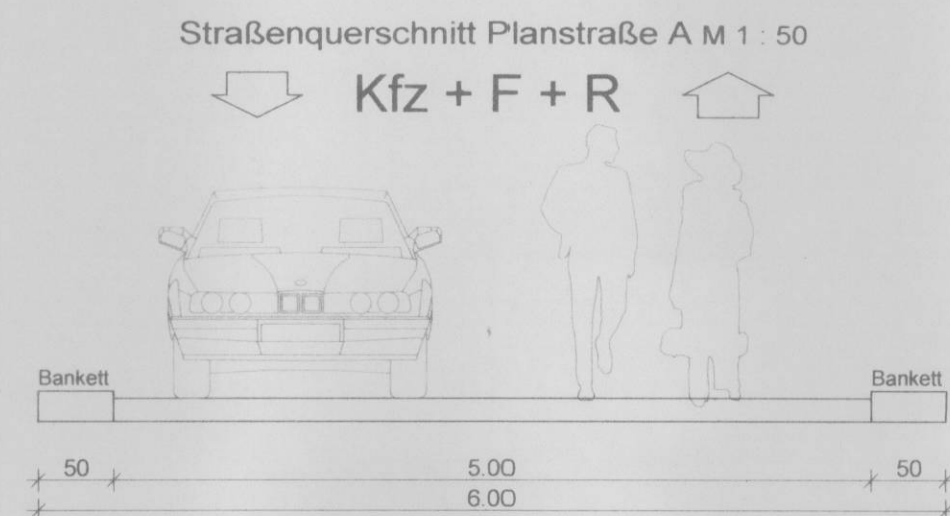
Gemeinde Neuburg
Gemarkung Neuburg
Flur 1



Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
GRZ	Grundflächenzahl	§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO
GH	Gebäudehöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO
	Bauweise, Baugrenzen	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
o	offene Bauweise	§ 22 (1) BauNVO
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 (2) BauNVO
---	Baugrenze	§ 23 (1) BauNVO
	Verkehrsflächen, öffentlich	§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB
	Gehweg	
	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) Nr. 16 hier: verkehrsberuhigter Bereich	
	8 Stellplätze	
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	§ 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB
	Unterirdische Leitungen hier: Fernwärmeleitung des Zweckverbandes	
	Stadterhaltung und Denkmalschutz	§ 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	
	Bodendenkmal	

Sonstige Planzeichen:	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
II.	Darstellung ohne Normcharakter
---	Flurstücksgrenze
z.B. 81/108	Nummer des Flurstückes
---	in Aussicht genommene Grundstücksgrenze
27 20	Geländehöhenpunkt, Höhenbezug HN
	Böschung
	vorhandene baul. Anlagen
	Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 5,00 m
	Schnittlinie Straßenquerschnitt



PLANGRUNDLAGE
Vermessung
Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Lohar Bauer
März 2013
ergänzende Daten aus dem GIS

Teil B - Textl. Festsetzungen

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

Baugebiet gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO
WA - allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 (6) BauNVO
Nicht zulässig sind:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2)
- Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
- Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
- Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)
 - Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO**
Als Gebäudehöhe wird die oberste Dachbegrenzungsante, bei Turm- und Zeltdächern der oberste Dachbegrenzungspunkt oder die oberste Außenwandkante (Attika) definiert.
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen, wie die Firsthöhe gilt die mittlere Höhenlage des zugehörigen Straßenschnitts (Planstraße A).
 - Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
 - Gemäß § 23 (5) BauNVO**
sind Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen Straßengrenze der Planstraße A und straßenseitiger Baugrenze bzw. deren Flucht ausgeschlossen.
 - Gemäß § 23 (5) BauNVO**
ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der straßenseitigen Baugrenze bzw. deren Flucht und der Straßengrenze der Planstraße A die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) nicht zulässig.
 - Gemäß § 23 (5) BauNVO**
ist in dem Bereich mit einem Abstand von 5,00 m zur Straßengrenze Neuer Weg die Errichtung von Gebäuden als Nebenanlage im Sinne des § 14 (1) BauNVO und die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) nicht zulässig.
 - Nebenanlagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 (1) BauNVO sowie § 23 (6) BauNVO**
Im Plangebiet sind Einrichtungen und Anlagen für die Kleintierhaltung ausgeschlossen.
 - Niederschlagswasser nach § 9 (1) Nr. 14 BauGB**
Das unbelastete Niederschlagswasser ist zu sammeln und in die nordwestlich des Plangebietes vorhandene Vorflut abzuleiten.

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V

- GELTUNGSBEREICH**
Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 "Wohnbebauung am Neuen Weg" in Neuburg.
- BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**
 - Dächer**
Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachgaupen sind mind. 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu beenden.
Dächer von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sind als Satteldach, Pultdach und Flachdach auszubilden.
 - Außenwände**
zulässiges Material:
- Sichtmauerwerk
- verputzte bzw. geschlämmte Oberflächen
- Außenwandverkleidungen aus Holzschalungen bzw. Fassadenplatten
- für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Glas/Metall zulässig
- andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen zulässig.
nicht zulässig sind:
- hochglänzende Baustoffe mit einem Glanzgrad > 70 GE - Maßkopf 60° (z.B. Edelstein, emailierte Fassadenelemente, Fliesen o.ä.)
- Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Einsatz echter Baustoffe vortäuschen.
 - Nebenanlagen**
Gas- oder Ölbehälter außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen (die Umkleidung ist mit Materialien der Außenwand des Hauptgebäudes auszuführen).
Kühlschrank im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzläden zu umschließen.
 - Zufahrten, Stellplätze, Zugänge**
Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder wassergebundene Decken auszubilden.
 - Einfriedungen**
Für die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen sind Maschendrahtzäune oder Stabgitterzäune in Verbindung mit lebenden Hecken, lebende Hecken oder Holzläden zulässig.
 - Sicht- und Windschutzwände**
Die Verwendung von Sichtschutzwänden als Grundstückseinfriedung ist nicht zulässig.
 - Ordnungsgewidrigkeit**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

TEXTLICHE HINWEISE

Bodendenkmale
Bauarbeiten im nordwestlichen Planbereich bedürfen zwingend einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 Denkmalschutzgesetz M-V. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde rechtzeitig, und zwar mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen.
Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchO M-V die untere Denkmalbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Alltassen / Abfall / Bodenschutz
MITTEILUNGSPFLICHT NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Unbelastete Bauabfälle (Bauschutt, Bauteilenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß i.d.R. durch einen Fachbetrieb entsorgen zu lassen.

Satzung der Gemeinde Neuburg

über den Bebauungsplan Nr. 14

"Wohnbebauung am Neuen Weg"

in Neuburg

im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB

Präambel:
Aufgrund
des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch
Artikel 1 des „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011“ (BGBl. I S. 1509)
sowie
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plangebietes (Planzonenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011“ (BGBl. I S. 1509)
des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323)
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Neuburg über den Bebauungsplan Nr. 14 "Wohnbebauung am Neuen Weg" in Neuburg für das Gebiet Gemarkung Neuburg, Flur 1, Flurstück 81/108 bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften erlassen.

Verfahrensvermerke:

1.	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom .. 31.01.2013	Die Bürgermeisterin
Neuburg, den		
2.	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom beteiligt worden.	Die Bürgermeisterin
Neuburg, den		
3.	Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	Die Bürgermeisterin
Neuburg, den		
4.	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Die Bürgermeisterin
Neuburg, den		
5.	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Amt Neuburg, Bauamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, - dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde, - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, - dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und - dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden.	Die Bürgermeisterin
Neuburg, den		
6.	Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechts-verbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.	Leiter des Katasteramtes
Wismar, den		
7.	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Die Bürgermeisterin
Neuburg, den		
8.	Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Textl. Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften wurden am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.	Die Bürgermeisterin
Neuburg, den		
9.	Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften werden hiermit am ausgefertigt.	Die Bürgermeisterin
Neuburg, den		
10.	Der Beschluss über die Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Aushang in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist am rechtskräftig geworden.	Die Bürgermeisterin
Neuburg, den		

Gemeinde Neuburg

Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14

"Wohnbebauung am Neuen Weg" in Neuburg

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Entwurf
Stand 25.04.2013

H/B = 650 / 880 (0,57m)